

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten:

1. Schuldverschreibungen und Anleihen, davon hypothekarisch gesichert;
2. Hypothekenschulden;
3. Zwischenkredite, davon hypothekarisch gesichert;
4. Spareinlagen;
5. der Gesellschaft von Angestellten und Arbeitern gegebene Pfandgelder;
6. von den Kaufmännern geleistete Zahlungen;
7. Mieterdarlehen;
8. Handwerkerzuschüsse;
9. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen;
10. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
11. Bank- oder Sparkassenschulden;
12. sonstige Schulden.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VII. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

§ 2

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. Abschreibungen:
 - a) auf Wohngebäude und andere Anlagen;
 - b) andere Abschreibungen;
2. Geschäftskosten:
 - a) Gehälter, Aufwandsentschädigungen und sonstige Personalkosten einschließlich sozialer Abgaben;
 - b) sächliche Geschäftskosten;
3. Betriebskosten:
 - a) Besitzsteuern;
 - b) sonstige Betriebskosten einschließlich Löhne und sozialer Abgaben;
4. Instandhaltungskosten;
5. Kosten für den Betrieb von Nebenanlagen;
6. Zinsen;
7. sonstige Aufwendungen.

II. Auf der Seite der Erträge:

1. Mieteinnahmen einschließlich Mietzuschüsse;
2. Zinszuschüsse;
3. Gebühren aus Nebenanlagen;
4. Pachtgeldeinnahmen;
5. Erträge aus Beteiligungen;
6. Zinsen und sonstige Kapitalerträge;
7. Außerordentliche Erträge;
8. Außerordentliche Zuwendungen.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1932 begonnen hat.

Berlin, den 17. November 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichtertter Form. Vom 20. November 1933.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichtertter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichtertter Form beschloffen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung), werden bis zum 30. Juni 1934 verlängert.

Berlin, den 20. November 1933.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 20. November 1933*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 273 vom 21. November 1933.

8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719)
und

auf Grund des § 368 i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung — insoweit an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen — verordne ich:

Artikel I

In den Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) vom 30. Dezember 1931 in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222)

im § 7 Abs. 4 Satz 2,
im § 8 Abs. 3b,
im § 22 Abs. 2,

in der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350)

im § 2 Abs. 1 Satz 1,

in der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 541)

im § 4 Abs. 4 Satz 2,
im § 5 Abs. 3c,
im § 27 Abs. 2

werden hinter dem Wort „Söhne“ die Worte „oder Ehemänner“ eingeschaltet.

Artikel II

Die Zulassung von Ärztinnen sowie die Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen, deren Ehemänner im Weltkriege gefallen sind und deren Zulassung oder Tätigkeit nur wegen ihrer nicht arischen Abstammung für beendet erklärt worden ist, gilt als nicht beendet.

Artikel III

Artikel II Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und die Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1933 außer Kraft. Soweit auf Grund dieser Vorschriften eine Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands noch bis zum 31. Dezember 1933 mitgeteilt ist, bleiben die Vorschriften zur Durchführung der anhängigen Verfahren in Kraft.

Artikel IV

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung werden bis auf weiteres in Städten mit mehr als einhunderttausend Einwohnern Ärzte nicht arischer Abstammung sowie Ärzte, deren Ehegatte nicht arischer Abstammung ist, zur Tätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen nicht zugelassen.

Berlin, den 20. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 20. November 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) verordne ich folgendes:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Absatz 1 Satz 1 sind hinter den Worten „vom Reichswirtschaftsminister“ die Worte „in der Regel“ einzufügen.

Berlin, den 20. November 1933

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
P o s s e.

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.

Vom 21. November 1933.

Auf Grund des § 5 der zum Volksverratgesetz erlassenen Zweiten Durchführungsverordnung vom 30. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ablieferungsfähige Stücke

Ablieferungsfähige Stücke im Sinne des § 5 Ziffer 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Volksverratgesetz sind:

1. Wertpapiere über Forderungen, sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz oder den Ort der Leitung hat;